

Abgeändertes Regulativ für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landesuniversität zu Rostock : nebst der Landesherrlichen Bestätigung ...Schwerin, am 28sten März 1838

Rostock: Adler, [1838]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802510590>

Druck Freier  Zugang



Abgeändertes Regulativ

für

die Stellung von Preisfragen an die Studirenden
auf der Landes-Universität zu Rostock; nebst der
Landesherrlichen Bestätigung.

Wir Paul Friederich u. thun hiemit kund, daß Wir,
unter Aufhebung des unterm 27. Februar 1830 bestätigten
Reglements für die Stellung von Preisfragen an die
Studirenden auf Unserer Landes-Universität, das hieneben
geheftete, in dreizehn Paragraphen verfaßte, veränderte
Regulativ für dies Institut, seinem ganzen Inhalte nach,
Kraft dieses Landesherrlich genehmiget und bestätigt ha-
ben, und dessen genaue und pünctliche Befolgung in
Gnaden gewärtigen wollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.
Gegeben durch Unsre Regierung. Schwerin, am 28sten
März 1838.

Paul Friederich.

(L. S.)

L. v. Lübow.

)(



§. 1.

Um den wissenschaftlichen Sinn und Eifer der Studirenden auf der Landes-Universität zu beleben und besonders denen, welche sich dem Ende ihrer academischen Studien nähern, eine Gelegenheit mehr zur Gewöhnung an eigenes Forschen und zur Aneignung der Fertigkeit ächt wissenschaftlicher Darstellung des durch Fleiß und Nachdenken Gefundenen zu verschaffen, sollen jährlich wissenschaftliche Preisaufgaben für die Studirenden gestellt, die über die vorigjährigen Preisfragen eingereichten Ausarbeitungen beurtheilt und die Namen derjenigen Bewerber, welche, nach den weiter folgenden Bestimmungen, des Preises oder einer ehrenvollen Erwähnung würdig befunden sind, öffentlich verkündet werden.

§. 2.

Die Preisaufgaben sollen von den vier Facultäten in der Art gestellt werden, daß in jeder Facultät der Decan mehrere angemessene Themata spätestens Johannis jeden Jahres in Vorschlag bringt, aus welchen die Facultät eins auswählt. Die Bestimmung der Reihenfolge der Preisfragen aus den verschiedenen Fächern einer Facultät bleibt ihr überlassen.

Da jedoch für alle Facultäten die Förderung der philologischen Studien und classischen Bildung von gleicher Wichtigkeit ist, so soll außer den vier Facultäts-Preisfragen noch eine fünfte aus dem Gebiete der Philologie und classischen Alterthumswissenschaft von dem Director des philologischen Seminars in Verbindung mit den Decanen der vier Facultäten in der Art aufgegeben werden, daß jener ebenfalls mehrere Themata in Vorschlag bringt, aus denen die Decane eins auswählen.

Die von der philosophischen Facultät aufzugebende Preisfrage darf dagegen niemals eine rein philologische seyn.

§. 3.

Bei diesen jährlichen fünf Preisaufgaben ist überall darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben den Kräften und Hilfsmitteln der Studirenden, so wie der von diesen, ohne Nachtheil für ihre übrigen Studien auf die Bearbeitung zu verwendenden Zeit gehörig entsprechen.

§. 4.

Als Bewerber um die Preise sind sämtliche auf der Landes-Universität immatriculirte Studirende zuzulassen. Diejenigen, welche zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der Preisfragen auf der Landes-Universität studiren, dieselbe jedoch schon am Schlusse des darauf folgenden Winter-Semesters verlassen wollen, dürfen als Mitbewerber auftreten, sobald sie vor ihrem Abgange von der Universität ihre Arbeit an die betreffende Behörde abliefern.

§. 5.

Spätestens am 15ten Junius jeden Jahres sind die Beantwortungen der gestellten Preisfragen, von fremder leserlicher Hand geschrieben, einzureichen und zwar hinsichtlich der vier ersten Preisfragen an den jedesmaligen Decan der betreffenden Facultät, hinsichtlich der fünften Preisfrage an den Director des philologischen Seminars. Die später eingehenden Abhandlungen werden nicht mehr angenommen. Damit das hier überall möglichst zu beachtende Namens-Geheimniß der Bewerber aufrecht erhalten werden könne, haben dieselben ihre Arbeiten durch einen Dritten, auf Verlangen gegen eine Empfangsbescheinigung, abgeben zu lassen, so wie sie auch ihre vollständigen Namen in einem gehörig versiegelten und mit einem Motto versehenen Zettel ihren Arbeiten beizufügen haben, welches Motto auf die Abhandlung selbst gleichfalls zu sehen ist. In dem versiegelten Zettel hat der Bewerber zugleich die Versicherung an Eidesstatt, abzugeben: „daß er die Abhandlung ohne

)(2

„Jemandes Beihülfe verfaßt, auch dieselbe von Niemand habe durchsehen „oder verbessern lassen.“ Das Verbot fremder Hülfe erleidet bloß in Betreff literarischer Nachweisungen eine Ausnahme.

§. 6.

In welcher Sprache die Bewerber ihre Arbeiten abfassen wollen, bleibt ihrer eigenen Wahl überlassen, daferne dieselbe nicht etwa von der betreffenden Facultät im Voraus bestimmt ist. Hievon ausgenommen sind jedoch die Aufgaben aus dem Gebiete der Philologie und classischen Alterthumswissenschaft und die Aufgaben der theologischen Facultät, soferne sie aus dem Gebiete der Exegese genommen sind, welche allemal in lateinischer Sprache abgefaßt seyn müssen.

§. 7.

Die eingereichten Ausarbeitungen werden von den Decanen und resp. dem Director des philologischen Seminars zeitig in Umlauf gesetzt, wobei derjenige, welcher die Aufgabe in Vorschlag gebracht, mit seinem votum vorgeht und solches gehörig zu motiviren hat. Jedoch entscheidet auch hier die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt aber die Stimme des Fragestellers den Ausschlag.

§. 8.

Der höchste von jeder der vier Facultäten, so wie von dem Director des philologischen Seminars und den vier Decanen zuzuerkennende Preis besteht in Sechszig Thalern $\frac{2}{3}$ tel, verbunden mit dem aus der Universitäts-Casse zu bestreitenden Drucke der gekrönten Preisschrift bis zum Belauf von sechs Druckbogen und 400 Exemplaren, von denen 188 dem Sieger zur freien Disposition und zum vollen Eigenthume demnächst übergeben werden. Der aus dem bis dahin versiegelt gebliebenen Zettel zu entnehmende Name

des Verfassers der gekrönten Preisschrift wird sowohl bei dem feierlichen Acte der Preiszuerkennung, als in einem gedruckten Programme öffentlich genannt.

§. 9.

Nur die von den eingereichten Ausarbeitungen für die beste erkannte empfängt den Preis. Wenn jedoch zwei gleich vorzügliche Arbeiten vorliegen, kann ausnahmsweise eine Theilung des Geldpreises eintreten, wobei es dem Ermessen der Beurtheiler anheingestellt bleibt, ob beide Preisschriften gedruckt werden sollen, in welchem Falle jedoch die aus der Universitäts-Casse zu zahlenden Druckkosten zusammen den Betrag von 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel nicht übersteigen dürfen, auch die für die Preisvertheilungen bewilligte Gesamt-Summe nie zu überschreiten ist. Auch soll es nach dem Ermessen der resp. Facultäten den Siegern freistehen, die gekrönten Preisschriften als Inaugural-Abhandlungen zu benutzen.

Neben dem vollen Preise wird kein eigentliches Accessit oder zweiter Preis vertheilt, es kann aber für den Nächstfolgenden eine rühmliche öffentliche Anerkennung und Nennung des Namens eintreten, wenn solche nicht für diesen Fall im Voraus verboten worden ist.

Die Namenszettel der übrigen Bewerber werden, ohne eröffnet worden zu seyn, vernichtet und die Arbeiten selbst im academischen Archive aufbewahrt.

§. 10.

Statt des vollen Preises kann aber auch nach dem Ermessen der Beurtheiler entweder der volle Geldpreis von 60 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel ohne den Druck der Preisschrift, oder der halbe Preis von 30 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel ebenfalls ohne den Druck der Abhandlung, zuerkannt werden. Auch kann die Summe von 60 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel unter mehrere Bewerber, von denen keiner des vollen Preises würdig erachtet ist, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörden vertheilt werden.

§. 11.

Die Anweisung auf die Geldzahlung aus der Universitäts-Casse erfolgt durch die Immediat-Commission für die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Universität.

Vor dem Drucke der gekrönten Preisschrift hat der Verfasser die ihm von dem Decane und resp. von dem Director des philologischen Seminars angedeuteten etwanigen Verbesserungen im Ausdrucke noch in einer ihm zu bestimmenden kurzen Frist zu beschaffen; sowie dem Verfasser auch die eigene Correctur der Druckbogen obliegt. Würde die Schrift im Drucke über sechs Bogen betragen oder der im §. 9. erwähnte Fall eintreten, so hat der Verfasser dieselbe entweder nach Anweisung des Decans und resp. des Directors des philologischen Seminars abzukürzen oder den Ueberdruck selbst zu tragen. Letzteres gilt auch dann, wenn er für sich mehr als 188 Exemplare gedruckt zu haben wünscht.

§. 12.

Die Promulgation der Preisaufgaben und des Urtheils über die eingereichten Abhandlungen erfolgt am 15ten September jeden Jahrs, dem Geburtstage des regierenden Landesherrn. Der Rector hat nach gehaltener Festrede die zuerkannten Preise, so wie die neu gestellten Preisfragen in deutscher Sprache zu verkündigen, dabei des erhabenen Begründers des Preisvertheilungs-Instituts auf angemessene Weise zu gedenken und in der Kürze das Urtheil der betreffenden Behörden über jede der eingegangenen Arbeiten, wobei die im vorigen Jahre aufgegebenen Preisfragen von Neuem namhaft zu machen sind, bekannt zu machen.

Die ausführlichere, wiewohl auf schonende Weise auszusprechende Kritik ist in einem von dem Professor eloquentiae in lateinischer Sprache Namens der Universität abzufassenden und besonders abdruckenden Berichte, welcher auch die neu aufgegebenen Preisfragen enthalten muß, zu geben. Die Materialien dazu haben die resp. Decane dem Professor eloquentiae späte-

stens am 1sten September mitzutheilen, damit der gedruckte Bericht acht Tage nach der Feier vertheilt werden könne. Außerdem sind sowohl die vertheilten Preise, als die neu aufgegebenen Preisfragen mittelst des officiellen Wochenblatts zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 13.

Der von den resp. Decanen und dem Director des philologischen Seminars zu beaufsichtigende Druck der gekrönten Preisschrift ist spätestens bis Johannis des folgenden Jahres zu beschaffen. Die von den Decanen und resp. dem Director des philologischen Seminars beglaubigten Druckerrechnungen sind ebenfalls vor Johannis des folgenden Jahres bei der Immediat-Commission einzureichen, welche deren Berichtigung aus der Universitäts-Casse verordnet. Die Vertheilung der der Universität verbleibenden 212 Exemplare der gedruckten Preisschriften richtet sich nach den Regeln über die Vertheilung der academischen Druckschriften.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, appearing as a dense paragraph.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A n l a g e

zum

„Abgeänderten

Regulativ für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden

auf der

Landes-Universität zu Rostock.“

(Amtlicher Abdruck.)

Durch ein allerhöchstes Regierungs-Rescript vom 7ten September 1842 sind nachstehend angegebene Umänderungen der früheren Zeitbestimmungen des Regulativs für die Stellung von Preisfragen bestätigt worden:

- §. 2. Die Preisaufgaben — — — spätestens Mitte Novembers
— — — auswählt — — — — —.
- §. 4. — — Diejenigen — — des darauf folgenden Sommer-Semesters — — abliefern.
- §. 5. Spätestens am 31sten October jeden Jahres — — Seminars
— — — — —.
- §. 12. Absatz 1. Die Promulgation — — erfolgt am 28sten Februar
jeden Jahres — — — . — — — —
- Absatz 2. — — — — . — — Die Materialien dazu haben
die resp. Decane dem Professor eloquentiae spätestens am
1sten Februar mitzutheilen, — — könne.

des Verfassers der gekrönten Preisschrift wird sowohl bei dem feierlichen Acte der Preiszuerkennung, als in einem gedruckten Programme öffentlich genannt.

§. 9.

Nur die von den eingereichten Ausarbeitungen für die beste erkannte empfängt den Preis. Wenn doch zwei gleich vorzügliche Arbeiten vorliegen, kann ausnahmsweise ein Theil des Geldpreises eintreten, wobei es dem Ermessen der Beurtheiler bleibt, ob beide Preisschriften gedruckt werden sollen, in wie vielen Exemplaren die aus der Universitäts-Casse zu zahlenden Druckkosten von 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel nicht übersteigen dürfen. Die übrigen bewilligte Gesamt-Summe kann nach dem Ermessen der resp. Facultäten in Preisschriften als Inaugural-Ab-

handlung, als Accessit oder zwei nachstfolgenden eine rühmliche Erwähnung eintreten, wenn solche nicht vorhanden sind. Bewerber werden, ohne eröffnet worden zu seyn, vermerkt, und selbst im academischen Archive aufbewahrt.

§. 10.

Statt des vollen Geldpreises kann aber auch nach dem Ermessen der Beurtheiler entweder der volle Geldpreis von 60 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel ohne den Druck der Preisschrift, oder der halbe Preis von 30 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel ebenfalls ohne den Druck der Abhandlung, zuerkannt werden. Auch kann die Summe von 60 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel unter mehrere Bewerber, von denen keiner des vollen Preises würdig erachtet ist, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörden vertheilt werden.